

Az.: 12 C 29/22



Amtsgericht Bad Liebenwerda

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

.....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

.....

gegen

.....

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Bad Liebenwerda durch die Richterin am Amtsgericht am 01.07.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.005,01 € sowie weitere 80,44 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.11.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der

Die Kläger müsse sich deswegen weder auf Fraunhofer und noch auf Schwacke verweisen lassen, die die konkrete Vermietungssituation zum Zeitpunkt der erfolgten Anmietung nicht angemessen abbilden.

Mit der am 28.11.2021 zugestellten Klage beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.005,01 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.10.2021 sowie 80,44 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dem Kläger stünden Mietwagenkosten i.H.v. 857,48 € zu. Der Preis ergebe sich aus der Fraunhofer Liste im Postleitzahlengebiet 04 für ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 5. Anzusetzen sei das Mittel der Wochenpauschale i.H.v. 230,89 € und ein Tagespreis von 32,98.€.

Entscheidungsgründe

Die auf Ersatz der restlichen Kosten gerichtete Leistungsklage ist begründet.

Nach der Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 9. Mai 2006 – VI ZR 117/05 sowie in GHZ 160, 377, 383 f.; vom 26. Oktober 2004 - VI ZR 300/03 - VersR 2005, 241, 242; vom 15. Februar 2005 - VI ZR 160/04 - VersR 2005, 569 und - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568; vom 19. April 2005 - VI ZR 37/04 - VersR 2005, 850; vom 5. Juli 2005 - VI ZR 173/04 - VersR 2005, 1256; vom 25. Oktober 2005 - VI ZR 9/05 - VersR 2006, 133 und vom 14. Februar 2006 - VI ZR 126/05 - z.V.b.) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschä-

digte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallsatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Diese Grundsätze übertragen auf den vorliegenden Rechtsstreit ist nicht nachgewiesen, dass der Kläger bei Anmietung zu einem vom Kfz Sachverständigen unter Zugrundelegung des DAT – Mietwagenspiegels ermittelten Tagessatz von 100,88 € netto der Normaltarif überschritten wurde. Der Normaltarif ist weder der Schwacke Liste noch der Fraunhofer Liste zu entnehmen. Keine der beiden Listen ist geeignet, den am Markt üblichen Tarif wiederzugeben. Deswegen entwickelte die Rechtsprechung inzwischen die Mittelwertberechnung (Fracke). Bei der Gegenüberstellung der Wochenpauschale und der 5 Tagespauschale fällt der Tarif nach Schwacke jeweils mindestens 100 % höher aus. Stellt man den vom Sachverständigen ermittelten Preis nach DAT zuzüglich Mehrwertsteuer ins Verhältnis nach Fraunhofer betragen die Mehrkosten 40 %.

Dem Kläger musste sich deswegen der vom Sachverständigen ermittelte Mietpreis nicht als augenscheinlich überhöht und nicht mit dem Normaltarif vergleichbar auffallen.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ist ihm nicht vorzuhalten.

Ihm sind die restlichen Mietwagenkosten in klagegegenständlicher Höhe zu erstatten.

Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen und Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht auf §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen finden ihre Rechtsgründe in §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■■■■■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 01.07.2022

■■■■■, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Spiegel
Justizhauptsekretärin